



AMTSBLATT

DER STADT KAARST

Ausgabe 01/26

Erscheinungsdatum 08.01.2026

2. Jahrgang

INHALTSVERZEICHNIS

Amtliche Bekanntmachungen

2. Änderung vom 30.10.2025 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kaarst vom 19.12.2022 in der Fassung der 1. Änderung vom 16.12.2024	2
1. Änderung vom 30.10.2025 der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kaarst vom 01.03.2022.....	3
5. Änderung vom 30.10.2025 der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Kaarst vom 16.12.2013 in der Fassung der 4. Änderung vom 19.12.2022.....	5
IMPRESSUM.....	7

2. Änderung vom 30.10.2025 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kaarst vom 19.12.2022 in der Fassung der 1. Änderung vom 16.12.2024

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25.06.1995 in der Fassung vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470), und des Nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560), hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung vom 30.10.2025 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

2. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kaarst vom 19.12.2022 in der Fassung der 1. Änderung vom 16.12.2024

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kaarst vom 16.12.2024 in der Fassung der 1. Änderung vom 16.12.2024 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Schmutzwassergebühren wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 7 erhält folgende Fassung: „Die Gebühr beträgt je Kubikmeter (m³) Schmutzwasser jährlich 2,53 €.“

2. § 5 Niederschlagswassergebühr wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 5 erhält folgende Fassung: „Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche i.S.d. Absatzes 1 jährlich 0,90 €.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Kaarst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 08.01.2026

Gez.

Christian Horn-Heinemann

Der Bürgermeister

1. Änderung vom 30.10.2025 der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kaarst vom 01.03.2022

Aufgrund der §§ 7-9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), der §§ 60, 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), der §§ 46 Abs. 2, 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 in der Fassung vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470), der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) vom 17.10.2013 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718), und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987

(BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.07.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163), hat der Rat der Stadt Kaarst am 30.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kaarst vom 01.03.2022

Die Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kaarst vom 01.03.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 12 „Gebührensätze“ wird wie folgt angepasst:

a. In § 12 Abs. 1 lit. a wird der Betrag „49,63 €“ in „55,45 €“ geändert.

b. In § 12 Abs. 1 lit. b wird der Betrag „28,93 €“ in „31,16 €“ geändert.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Kaarst wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 08.01.2026

Gez.
Christian Horn-Heinemann
Der Bürgermeister

**5. Änderung vom 30.10.2025 der Gebührensatzung zur
Straßenreinigungssatzung der Stadt Kaarst vom 16.12.2013 in der Fassung der
4. Änderung vom 19.12.2022**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706; ber. 1976 S.12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155) hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung vom 30.10.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

5. Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Kaarst vom 16.12.2013 in der Fassung der 4. Änderung vom 19.12.2022

Die Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Kaarst vom 16.12.2013 in der Fassung der 4. Änderung vom 19.12.2022 wird wie folgt geändert:

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz wird wie folgt angepasst:

- a) § 2 Abs. 7 Buchstabe a) wird wie folgt geändert: „3,92 €“ wird durch „4,13 €“ ersetzt.
- b) § 2 Abs. 7 Buchstabe b) wird wie folgt geändert: „1,44 €“ wird durch „1,52 €“ ersetzt.
- c) § 2 Abs. 7 Buchstabe c) wird wie folgt geändert: „1,38 €“ wird durch „1,45 €“ ersetzt.
- d) § 2 Abs. 7 Buchstabe d) wird wie folgt geändert: „1,32 €“ wird durch „1,39 €“ ersetzt.
- e) § 2 Abs. 7 Buchstabe e) wird wie folgt geändert: „1,53 €“ wird durch „1,42 €“ ersetzt.
- f) § 2 Abs. 7 Buchstabe f) wird wie folgt geändert: „0,91 €“ wird durch „0,84 €“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Kaarst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 08.01.2026

Gez.
Christian Horn-Heinemann
Der Bürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber
Stadt Kaarst
Der Bürgermeister
Am Neumarkt 2 | 41564 Kaarst
Tel.: +49 2131 987 0
Fax: +49 2131 987 400
E-Mail: info@kaarst.de
www.kaarst.de

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Kaarst. Es erscheint bei Bedarf und hängt an den Verwaltungsgebäuden in Büttgen und Kaarst zur Einsichtnahme aus. Dort ist das Amtsblatt auch in gedruckter Form zur Mitnahme verfügbar. Ferner kann das Amtsblatt unter 02131 987102 als Postversand angefordert werden. Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.kaarst.de/amtsblatt bereit und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

